

My Prof is a Gamer e.V.



Satzung des Vereins

Zweite Änderungsfassung vom 11.12.2020

Satzung	3
TEIL 1 - VERFASSUNG	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 2 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung	3
§ 3 Vermögensbindung	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag	5
TEIL II - ORGANE	5
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Beirat	6
§ 10 Vertrauensperson	6
§ 11 Mitgliederversammlung	7
TEIL III - GESCHÄFTSORDNUNG	7
§ 12 Ordentliche Kommunikation	7
§ 13 Sitzungsberichte	7
§ 14 Entwicklungscodex	7
§ 15 Auflösung des Vereins	8
Die Gründungsmitglieder	8
Anhang 1: Entwicklungscodex für My Prof is a Gamer	8

Satzung

TEIL 1 - VERFASSUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: My Prof is a Gamer
2. Sitz des Vereins ist Gießen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, wonach er den Zusatz e.V. erhalten und führen wird.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 (2) Nr. 1, Nr. 7 der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden verwirklicht durch Bildungsveranstaltungen, Arbeits- und Entwicklungsgruppen und Wettbewerbe zum Thema der digitalen Games- und Spieleentwicklung, entsprechender Berufsorientierung, und Förderung darauf bezogener studentischer oder kooperativer Forschungs- und Studienarbeiten.

§ 2 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Hochschule Mittelhessen, zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie Bildung und Erziehung, spezifisch durch game-based learning an der Hochschule.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eingeschrieben in oder angestellt an einer mittelhessischen Hochschule ist; weiterhin juristische Personen oder Personengesellschaften mit glaubhaft begründetem Interesse am Vereinszweck und Sitz in der Europäischen Union.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds als Fördermitgliedschaft kennzeichnen. Anschließend ist die Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Fördermitglieder tragen gegenüber dem Verein keine Pflichten außer ggf. einem Mitgliedsbeitrag, genießen jedoch kein Recht zur Abstimmung oder aktives und passives Wahlrecht auf Versammlungen des Vereins.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Studiensemesters der THM erklärt werden, wobei keine Kündigungsfrist besteht.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Außerdem kann ein dauerhaft inaktives Nicht-Fördermitglied durch den Vorstand nach Ankündigung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt, und das Mitglied nicht bis 14 Tage nach der Mitgliederversammlung widerspricht.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied in elektronischer Textform mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
6. Juristische Personen scheiden ferner aus bei ihrer Sitzverlegung aus der Europäischen Union heraus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt keine verpflichtenden Mitgliedsbeiträge. Fördermitglieder entrichten einen Beitrag in freiwilliger Höhe.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis jeweils maximal 20€ erhoben werden. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese Umlagen dürfen 120€ pro Person pro Jahr nicht übersteigen.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

TEIL II - ORGANE

§ 8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt Vorstände für Vorsitz, Kassenführung und Schriftführung, sowie zum Beisitz. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung des Vorsitzes.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen aus seiner Mitte einen Nachfolger wählen und berufen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitz und ist jedem Vorstandsmitglied zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, durch Mitteilung an alle Vorstandsmitglieder bis 3 Tage vor der Sitzung Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Mehrheit des Vorstands kann einen Termin absagen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitz kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitz von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seiner Vertretung der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder nicht teilnehmen kann bzw. können. An den Mehrheitserfordernissen des Vorstands ändert dies nichts.
7. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen oder erscheint drei mal ohne Abmeldung zu einberufenen Vorstandssitzungen nicht, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.

8. Der Vorstand kann einstimmige Beschlüsse per Umlauf fassen. Umlaufbeschlüsse sind zur nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
10. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Referenten berufen und Arbeitsgemeinschaften und Taskforces einsetzen. Diese sollen mit einem Referenten und weiteren Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden und erstatten dem Vorstand Bericht.
11. In wichtigen Entscheidungen ist der Vorstand gehalten, den Beirat zu hören.
12. In Entscheidungen, die die Mitgliedschaft eines Mitglieds betreffen, ist der Vorstand verpflichtet, die Vertrauenspersonen zu hören.

§ 9 Beirat

1. Mitgliedern und Vorstand steht ein Beirat in Stärke von mindestens einer, maximal vier Personen zur Seite.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Umsetzung der Vereinszwecke in Lehre und Forschung und Fragen der überörtlichen Vernetzung unterstützend zu beraten.
3. Beiräte werden vom Vorstand für ein Jahr berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung, nach den Vorstandswahlen.
4. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiräte und kann einen Beiratsvorsitzenden bestimmen.

§ 10 Vertrauensperson

1. Die Vertrauensperson ist Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern und nimmt im Fall von Beratungen oder einer Auseinandersetzung die Rolle des konstruktiven Kritikers des Entscheidungsträgers und Fürsprechers für das betreffende Mitglied ein.
2. Mindestens zwei Vertrauenspersonen werden vor der Wahl des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie können nicht gleichzeitig den Vorstandsvorsitz ausüben. Es ist möglich, mehr Vertrauenspersonen zu wählen.
3. Tritt eine Vertrauensperson zurück oder ist dauerhaft von der Ausübung ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, und es sind nicht mindestens zwei andere Vertrauenspersonen berufen, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine neue Vertrauensperson zu wählen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, jedoch außerhalb der vorlesungsfreien Zeit der THM, per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Ein Termin für die Mitgliederversammlung muss abgesagt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder bis drei Tage vor dem Termin dies verlangt.
3. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Empfangsadresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Änderungen an dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
5. Mitglieder, die zu einer Mitgliederversammlung per Video zugeschaltet sind, gelten als anwesend, sofern der Weg zur Zuschaltung dem in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschriebenen entspricht und eine sichere Möglichkeit zur Identifikation des zugeschalteten Mitglieds besteht. Ausnahmsweise, wenn der beschriebene Weg technische Störungen erleidet, kann auf Beschluss der restlichen Mitgliederversammlung ein anderer Zuschaltungsweg zugelassen und unverzüglich allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Das Identifikationsmittel und ggf. der Beschluss über einen neuen Zuschaltungsweg ist zu protokollieren.

TEIL III - GESCHÄFTSORDNUNG

§ 12 Ordentliche Kommunikation

1. Die elektronische Textform ist satzungsgemäßer Kommunikationsweg.
2. Der Verein nutzt bis auf Weiteres das Forum [dgd-thm.jx47.de](https://forum.dgd-thm.jx47.de) für Mitteilungen des täglichen Geschäfts. Angelegenheiten, die die Mitgliederversammlung oder die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder betreffen, sind per Email zu kommunizieren.

§ 13 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die binnen einer Woche mitzuteilen und anschließend aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung, Niederschriften von Beiratssitzungen von der Sitzungsleitung, und Niederschriften über Mitgliederversammlungen von Protokollführung und Versammlungsleitung zu bestätigen.

§ 14 Entwicklungscodex

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über einen gemeinsamen Entwicklungscodex, welcher als Anhang der Satzung beizufügen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder entschieden werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitz und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Gründungsmitglieder

Juri Helmut	Justin Hüter	Josua Lenz	Daniel Netusil	Leon Peulings
Alexander Rudel	Fabian Rudzinski	Alan Tanovic	Lukas Walter	Robert Zedlitz

Anhang 1: Entwicklungscodex für My Prof is a Gamer

§ 1 - Die Vereinsmitglieder erklären, bei der vereinsmäßigen oder vereinsmäßig geförderten Entwicklung künstlerischer Werke und der Programmierung von Spielen, Engines oder Erstellung von anderen Spielbestandteilen,

- a. eine kostenfreie und institutionelle Verbreitung unter den Stakeholdern der Entwicklung anzustreben,
- b. ihre Werke unter der Lizenz CC-BY NC SA 3.0 DE (zur freien Bearbeitung unter Erhalt ihrer Urheberschaft für nichtkommerzielle Zwecke und Veröffentlichung unter gleichen Bedingungen), bzw. GPL/AGPL, oder einer freieren Lizenz zur Verfügung zu stellen, und
- c. mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Veröffentlichung und Vertrieb eines neuen Werks unter Verwendung ihres vereinsmäßig oder vereinsmäßig gefördert entwickelten Werks zuzustimmen, ggf. als Open Educational Ressource.

§ 2 - Die Vereinsmitglieder erklären, in ihrer vereinsmäßigen und vereinsmäßig geförderten Entwicklung den Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu achten, insbesondere den der Menschenwürde und der Menschenrechte und der Grundfreiheiten der Europäischen Union, und den gesellschaftlichen Wandel als mündige und aufgeklärte Demokraten antiextremistisch fördernd zu begleiten.